



Satzung über die Entschädigung von externen Hochschulratsmitgliedern und über die Entschädigung des/der Hochschulratsvorsitzenden

Vom 13.12.2017

Auf Grund von § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9.05.2017 (GBl. S. 245, 250) hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg in seiner Sitzung am 13.12.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung

- (1) Die externen Hochschulratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 200.- Euro pro Sitzung.
- (2) Der/die Hochschulratsvorsitzende erhält für seine/ihre Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe des LHG eine Entschädigung in Höhe von 250.- Euro pro Monat.
- (3) Die Reisekosten der externen Hochschulratsmitglieder werden auf schriftlichen Antrag nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung abgegolten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 13.12.2017

Prof. Dr. Wolfgang Ernst
Rektor



Bekanntmachung

ausgehängt: 15/12/17 ER
abgehängt: 17/01/18 Fe